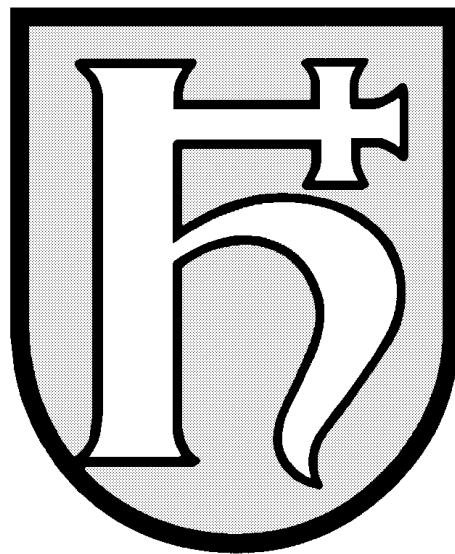


Einwohnergemeinde Reutigen



Reglement zur Aufgaben- übertragung Feuerwehr

8. Dezember 2014

Die **Einwohnergemeinde Reutigen** beschliesst, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Art. 4 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Reutigen vom 10. Dezember 2012, folgendes Reglement:

- Anschluss** **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Reutigen überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Wimmis und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.
- ² Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.
- Anwendbares Recht** **Art. 2** Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wimmis.
- Organisation** **Art. 3** Die Mitbestimmung der Einwohnergemeinde Reutigen erfolgt über Einsitznahme in die Sicherheitskommission der Einwohnergemeinde Wimmis.
- Zusammenarbeitsvertrag** **Art. 4** Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wimmis.
- Verantwortlichkeit** **Art. 5** ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wimmis und nach dem kantonalen Recht.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wimmis auch für die Einwohnergemeinde Reutigen die entsprechenden Verfügungen.
- Strafrecht** **Art. 6** ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wimmis im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Reutigen.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wimmis auch für die Einwohnergemeinde Reutigen die entsprechenden Verfügungen.
- Rechtspflege** **Art. 7** ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wimmis sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wimmis auch für die Einwohnergemeinde Reutigen die entsprechenden Verfügungen.

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Artikel 4 tritt mit der Annahme dieses Reglements in Kraft.

² Im Übrigen tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung vom 8. Dezember 2014 nahm dieses Reglement mit 96 zu 0 Stimmen an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Wenger, Präsident

Simon Mani, Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 6. November 2014 bis 8. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 6. November 2014 und Nr. 46 vom 13. November 2014 bekannt.

Reutigen, 8. Dezember 2014

Der Gemeindeverwalter:

Simon Mani